

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON FP240025 vom 16. Mai 2025**

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_dietikon\\_FP240025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_FP240025)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON FP240025 du 16 mai 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON FP240025 del 16 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beiden Parteien wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.

### **E. 2**

Elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht a) Elterliche Sorge [Unverändert] b) Obhut Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für die Kinder C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ dem Vater zuzuteilen. c) Besuchsrecht Die Mutter ist berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung für die Kinder D.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ auf eigene Kosten wie folgt zu übernehmen:

- 3 - – an einem von vier Wochenenden von Freitagabend, Schulschluss oder 17.00 Uhr (während der Schulferien), bis Montagmorgen, Schulbeginn oder 09.00 Uhr (während der Schulferien), erstmals am Wochenende vom 16. Mai 2025; der Vater wird soweit dafür Bedarf besteht, die Betreuung der Kinder durch die Mutter in seiner Wohnung ermöglichen, – während vier Wochen Ferien pro Jahr. Die Parteien sprechen sich über die Aufteilung der Ferien mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

### **E. 3**

Sozialpädagogische Familienbegleitung Die Parteien ersuchen das Gericht, dem Vater die Weisung zu erteilen, bei einer sozialpädagogischen Familienbegleitung in seinem Haushalt für mindestens 12 Monate mitzuwirken und mit den Fachpersonen zusammenzuarbeiten. Die Parteien ersuchen das Gericht, der Mutter die Weisung zu erteilen, mit der als sozialpädagogischen Familienbegleitung im Haushalt des Vaters eingesetzten Person soweit erforderlich zusammenzuarbeiten. Die Beiständin soll dabei ermächtigt werden, die Häufigkeit der Einsätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

### **E. 4**

Beistandschaft Die Parteien beantragen dem Gericht, es seien die für die Kinder D.\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2014, C.\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2017, E.\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2021, bestehenden Beistandschaften im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB fortzuführen. Die Aufgaben der Beiständin, F.\_\_\_\_, seien je wie folgt zu bestätigen bzw. anzupassen: ■ Überwachung der schulischen und emotionalen Entwicklung der Kinder D.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ in Zusammenarbeit und im Austausch mit den involvierten Fachpersonen; ■ Mit den involvierten Fachpersonen wie Ärzte, Lehrer, Hort-/Kitaleiter etc. im Hinblick auf das Kindeswohl im Austausch zu sein; ■ Den Kindern D.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen, sie in ihrer Entwicklung zu

begleiten und ihnen bei Bedarf Unterstützung zu bieten; ■ Die Parteien mit ihrer Sorge um die Erziehung der Kinder D.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ zu begleiten, zu beraten und zu unterstützen; ■ Die Eltern bei der fachmännischen oder soweit erforderlich ärztlichen Abklärung der Verzögerung der Sprachentwicklung von E.\_\_\_\_, von deren auffälligem Verhalten in der Kita und von deren Tag-Nacht-Umkehr sowie beim Ergreifen von geeigneten Massnahmen für diese Problematiken zu unterstützen

- 4 - und für deren Finanzierung besorgt zu sein; für den Fall der Nichtkooperation der Eltern Antrag auf Erteilung einer Weisung zu stellen; ■ Organisation und Koordination und Überwachung einer geeigneten Fremdbetreuung, soweit diese nach Einschätzung der Beiständin für das Kind erforderlich ist; ■ Unterstützung bei der Umsetzung der Betreuungsregelung, einschliesslich verbindlicher Klärung von Unklarheiten im Rahmen vorstehender Regelung, Bewilligung von situativen Abweichungen von vorstehender Regelung und Festsetzung der konkreten Ferienwochen eines jeden Elternteils gemäss vorstehender Regelung; ■ eine sozialpädagogische Familienbegleitung im Haushalt des Vaters zu organisieren, deren Modalitäten festzulegen und die Finanzierung sicher zu stellen; ■ den Vater bei der rechtzeitigen Organisation eines Ferienorts für die Kinder und dessen Finanzierung zu unterstützen; ■ nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen.

#### **E. 5**

Erziehungsgutschriften Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich dem Vater angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

#### **E. 6**

Kinderunterhalt a) Verzicht auf Unterhaltsbeiträge Die Eltern vereinbaren, dass mangels Leistungsfähigkeit der Mutter keine Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen sind. Die Mutter verpflichtet sich jedoch, allfällige ihr ausbezahlte IV-Kinderrenten, umgehend nach Erhalt dem Vater zu überweisen, solange das Kind im Haushalt des Vaters lebt bzw. nach Erreichen der Volljährigkeit keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. b) Unterdeckung Aufgrund des Verzichts auf Unterhaltsbeiträge sind allfällige Fremdbetreuungskosten nicht gedeckt, solange die Kinder keine IV-Kinderrente erhalten.

#### **E. 7**

Grundlagen der Unterhaltsberechnung Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde: Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat: – Mutter: Fr. 0.– bis Erhalt IV-Rente (geschätzte Rentenhöhe Fr. 1'225.–) – Vater: Fr. 4'325.– (ALV, IV-Abklärung läuft) – Kinder: je die Familienzulage von derzeit Fr. 215.–, sowie ab Erhalt IV-Rente Mutter zusätzlich Fr. 490.– Kinderrente

- 5 - Vermögen: Kein relevantes Vermögen vorhanden.

#### **E. 8**

Die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) wird angesetzt auf: Fr. 8'100.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'845.– Dolmetscher Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, so ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

- 7 -

### **E. 9**

Die Kosten des unbegründeten Urteils werden den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen. Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

### **E. 10**

Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

### **E. 11**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an die Parteien, ■ die Beiständin, F.\_\_\_\_\_, c/o kjz Dietikon, Badenerstr. 5, 8953 Dietikon, ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Bezirksgericht Dietikon mit den Akten des Scheidungsprozesses ■ FE220200-M, das Migrationsamt des Kantons Zürich, ■ die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Dietikon. ■

### **E. 12**

Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen von der mündlichen Eröffnung an von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht o.V., Postfach, 8953 Dietikon, eine Begründung verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des begründeten Entscheides. BEZIRKSGERICHT DIETIKON Einzelgericht im ordentlichen Verfahren Der Bezirksrichter: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. L. Casciaro MLaw M. Schneider

- 8 - \_\_\_\_\_ Nach eingehender Belehrung über die Rechtsmittel verzichten die Parteien hiermit auf eine Begründung des Entscheides und ein Rechtsmittel. Dietikon, 16. Mai 2025 Dietikon, 16. Mai 2025 (Ort, Datum) (Ort, Datum) A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ Für pflichtgemässe Übersetzung: G.\_\_\_\_\_

- 9 - Nach eingehender Belehrung über die Rechtsmittel verzichten die Parteien im Anschluss an die mündliche Urteilseröffnung auf eine schriftliche Begründung des Urteils sowie auf das Rechtsmittel der Berufung bzw. Beschwerde. Es wird verfügt: 1. Der Verzicht auf Begründung des Entscheides und auf Berufung bzw. Beschwerde wird vorgemerkt. 2. Die Entscheidgebühr wird daher um einen Drittel reduziert. 3. Das Urteil wird mit dem heutigen Datum rechtskräftig. 4. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit vorstehendem Urteil. BEZIRKSGERICHT DIETIKON Einzelgericht im ordentlichen Verfahren Die Gerichtsschreiberin: MLaw M. Schneider

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.